

Satzung über die Benutzung der Zentralbibliothek Diesdorf

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung LSA (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Diesdorf in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Zentralbibliothek Diesdorf bzw. die Außenstellen sind öffentliche Einrichtungen des Flecken Diesdorf.
2. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Bücher und andere Medien zu entleihen, das Internet sowie die Zentralbibliothek zu nutzen.
3. Der Betrieb der Bibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Bibliothek ist selbstlos tätig.
4. Die Benutzung der Bibliothek ist mit einer Jahresgebühr nach Ziff. 1 der geltenden Gebührensatzung kostenpflichtig.
5. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren werden nach den Ziff. 2 bis 6 der geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments an.
2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten und die Unterschrift auf der Anmeldekarte. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

3. Der Internet-Arbeitsplatz ist für Bibliotheksbenutzer ab 9 Jahren zugangsberechtigt.
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

§ 4

Entleihung, Verlängerung Vormerkung

1. Die Benutzung kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bibliothek unterstützt ihre Besucher durch Beratung, Auskunft und Information.
2. Bei der Ausleihe von Medien beträgt die Ausleihfrist für Bücher und Zeitschriften 4 Wochen, für Videos 1 Woche.
3. Die Frist kann vor Ablauf auf Antrag, auch telefonisch, bis 4 Wochen verlängert werden, wenn das entsprechende Medium nicht vorbestellt oder im Mahngang ist.
4. Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Versäumnisgebühren nach der Gebührensatzung erhoben. Die Gebühr wird fällig, unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.
5. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
6. Medien können auf Wunsch vorbestellt werden.
7. Die Benutzer sind berechtigt, Kopien aus Druckwerken zu erstellen, sofern sie die Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Die Erstellung der Kopien ist kostenpflichtig.
8. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Bücher und andere Medien unverzüglich zurückzufordern.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek sind, können aus anderen Bibliotheken im Fernleihverkehr beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Diese Ausleihe ist kostenpflichtig.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien und die Einrichtung der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen bzw. Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der zu entleihenden Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

2. In den Räumen der Bibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
3. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder für eine bestimmte Dauer auszuschließen.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
5. Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die dort tätige Bibliothekarin aus. Sie sind anweisungsberechtigt und überwachen, dass Räume und Inventar nur zu dem vorgeschriebenen Zweck benutzt, nicht verändert oder beschmutzt und dass die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.

§ 7 Schadensersatz

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, der Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Findet sich ein als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich wieder an, so geht dieses Exemplar in den Besitz des Benutzers über.
3. Bei Beschädigungen oder Verlust von Ton- und Bildträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügiger Beschädigung kann eine geringfügigere Ersatzleistung festgesetzt werden.
4. Gleiches gilt für Beschädigungen an Inventar und Einrichtungsgegenständen.

§ 8 Internetnutzung

1. Die Kosten für die Benutzung des Internetzugangs trägt der Benutzer lt. Gebührensatzung.
2. Es ist nicht erlaubt, jugendgefährdende, rechtswidrige und gewaltverherrlichende Seiten abzurufen bzw. solche Dateien down-zuladen. Bei ungewolltem Abruf ist der Benutzer verpflichtet, die Seite sofort zu schließen. Das Anbringen von Lesezeichen (Links) darauf ist untersagt.
3. Es ist nicht gestattet, Bestellungen zu Lasten der Zentralbibliothek zu tätigen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Betreffende von der Internet-Benutzung ausgeschlossen und muss für Schäden und Kosten aufkommen.

4. Die Bibliothek ist nicht für die Inhalte der abgerufenen Seiten und heruntergeladenen Dateien verantwortlich. Für Schäden, die durch die Nutzung heruntergeladener Dateien bzw. durch auftretende Viren entstanden sind, haftet die Bibliothek nicht.
5. Des Weiteren haftet die Bibliothek nicht für direkte und indirekte Kosten, die durch Zugangsausfälle technischer Art entstehen.
6. Die gefundenen Seiten können ausgedruckt oder Dateien heruntergeladen und auf, von der Bibliothek käuflich zu erwerbenden Disketten, mitgenommen werden. Die Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
7. Spezielle Regelungen zur Internetbenutzung liegen in der Bibliothek aus und sind von jedem Nutzer anzuerkennen.
8. Es darf keine eigene Software verwendet werden. Mitgebrachte Programme dürfen nicht installiert werden. In besonderen Fällen entscheidet die Bibliotheksleitung. Veränderungen an den Systemeinstellungen sind verboten. Das gilt auch für Bildschirmschoner sowie Bildschirmvorder- und hintergrund.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.03.2002 außer Kraft.

Diesdorf, 16.12.2003

Kloß
Bürgermeister

(Siegel)